



Dr. Monika Eiber

# Inklusion

durch eine Vielfalt schulischer  
Angebote in Bayern

Pädagogische und rechtliche Aspekte

37. Symposium der AKRK-Sektion Didaktik

in Würzburg

11.01.2014

Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus



Stand: Januar 2012



Inklusion  
durch eine Vielfalt  
schulischer Angebote in Bayern





1. Zur **Philosophie** einer inklusiven Schule  
oder: Um was geht es?
2. Zum **Bayerischen Weg**: Inklusion durch  
eine Vielfalt schulischer Angebote  
oder: Wie kann es gehen?
3. Zur Schule der **Zukunft**  
oder: Wie geht es weiter?



# 1. Zur „Philosophie“ einer inklusiven Schule oder: Um was geht es?



Tamiru ist eines von 2% aller behinderten Kinder in Afrika, die die Möglichkeit haben, die Schule zu besuchen.



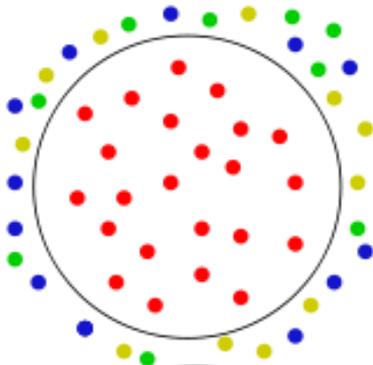
**Def. „Inklusion“** (lat. „includere“: einbeziehen):

- Gesamtkonzept zum menschlichen Zusammenleben
- Grundgedanke: Unantastbarkeit der Menschenwürde und Wertschätzung der Vielfalt menschlichen Seins
- Forderung: Anerkennung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen\*
- Ziel: Gleichberechtigter Zugang aller Menschen zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen
- Umsetzung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe liegt in der gemeinsamen Verantwortung

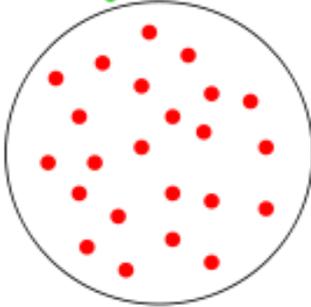
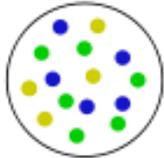
\* Im schulischen Bereich wird i.d.R. von „sonderpädagogischem Förderbedarf“<sup>4</sup> gesprochen.



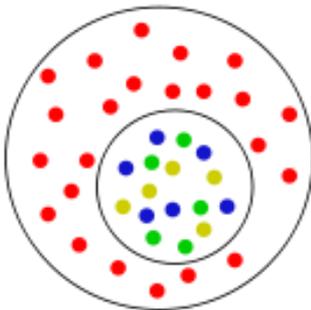
Exklusion



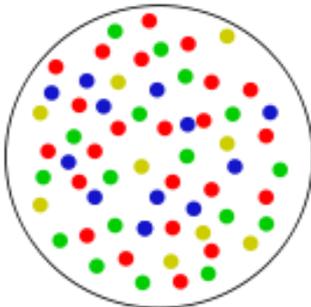
Separation



Integration



Inklusion

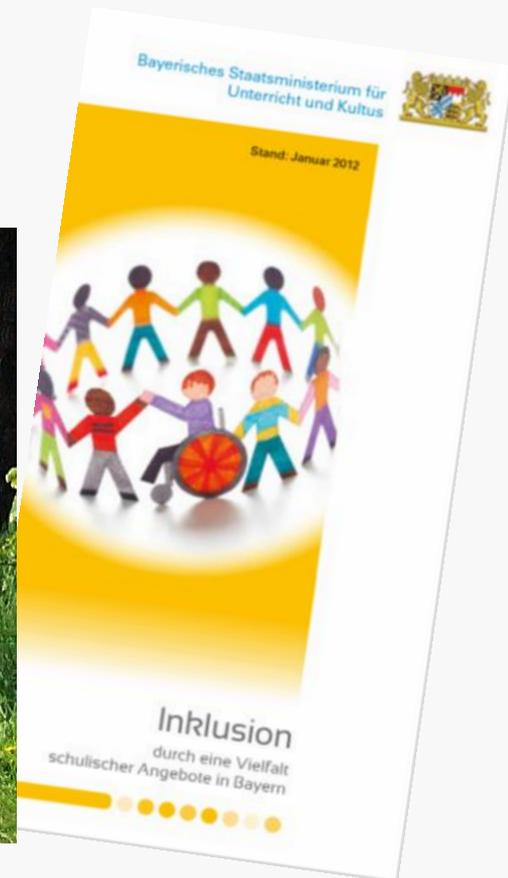


## Ansätze möglicher schulischer Lernorte

für Schüler mit  
Behinderungen  
bzw. mit sonder-  
pädagogischem  
Förderbedarf



## 2. Zum Bayerischen Weg: Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote oder: Wie kann es gehen?



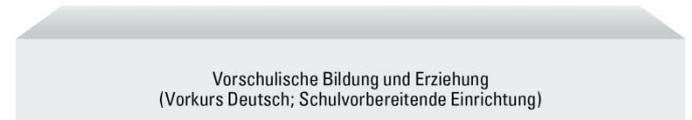
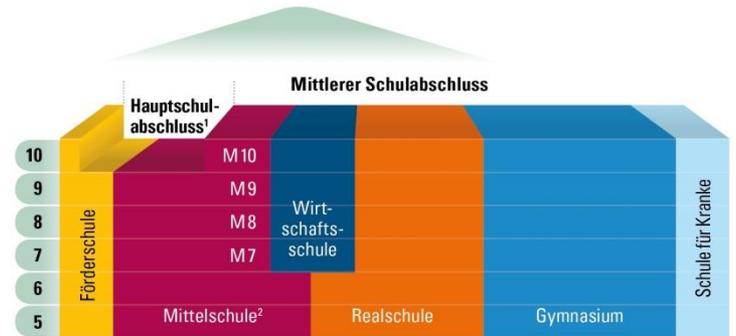
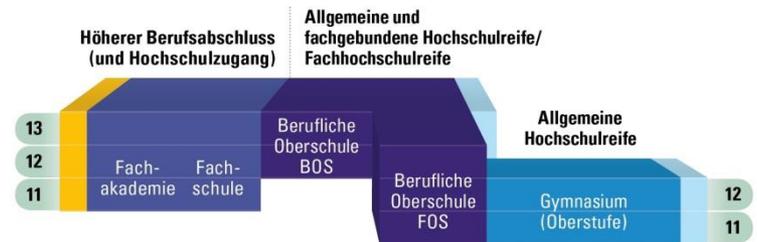
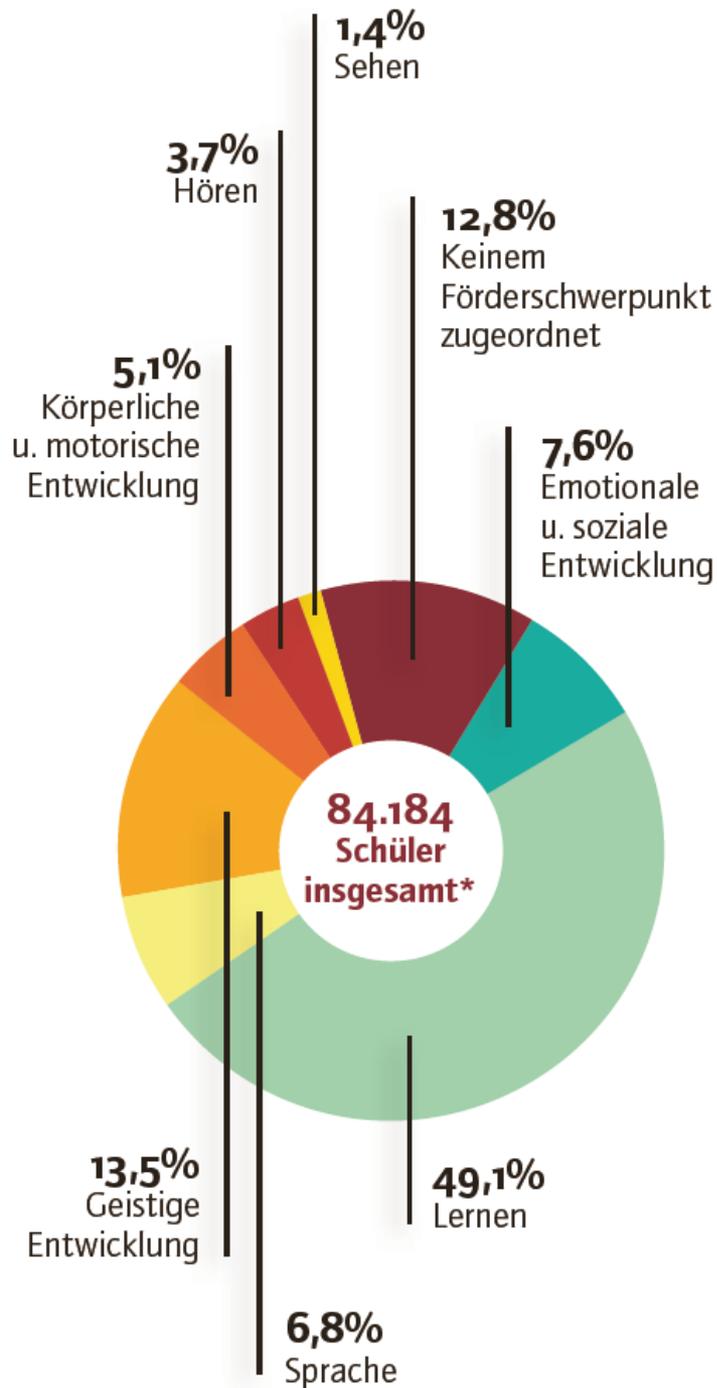


# Vielfalt der Kinder – Vielfalt der Förderbedürfnisse

## 7 sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

- Förderschwerpunkt „Lernen“
- Förderschwerpunkt „Sprache“
- Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Körperliche u. motorische Entwicklung“
- Förderschwerpunkt „Hören“
- Förderschwerpunkt „Sehen“

Trias



<sup>1</sup> Erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss

<sup>2</sup> Gilt auch für Hauptschulen



### *Art. 30a Abs. 3 BayEUG*

(3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen **aller Schularten** unterrichtet werden. <sup>2</sup>Die allgemeinen Schulen werden bei ihrer Aufgabe, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten, **von den Förderschulen unterstützt.**



*Art. 30a Abs. 5 Satz 2 und 3 BayEUG*

<sup>2</sup>**Schulartsspezifische Regelungen** für die Aufnahme, das Vorrücken, den Schulwechsel und die Durchführung von Prüfungen an weiterführenden Schulen **bleiben unberührt.**

<sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an der allgemeinen Schule die **Lernziele der besuchten Jahrgangsstufe nicht erreichen**, soweit keine schulartsspezifischen Voraussetzungen bestehen.



Möglichkeit des **lernzielgleichen** und **lernzieldifferenten**  
Lernens an Grund- und Mittelschulen 10



## Lernzieldifferenz (an Grund-/Mittelschulen)

- Bei Förderbedarf „Lernen“ und „geistige Entwicklung“ ist keine „erfolgreiche Teilnahme“, d.h. Erfüllung der Lernziele der Lehrpläne (Grund-/ Mittelschule) erforderlich
- **Beschreibende Bewertung** statt Noten mit Zustimmung der Eltern (bereits bisher: Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG)
- Mögliche Orientierung am Rahmenlehrplan Lernen bzw. am Lehrplan für den Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“





## Formen der Umsetzung inklusiver Beschulung:

1. Kooperationsklassen *Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG*
2. Partnerklassen *Art. 30a Abs. 7 Satz 2 BayEUG*
3. Offene Klassen der Förderschule *Art. 30a Abs. 7 Satz 3 BayEUG*
4. Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler *Art. 30b Abs. 2 BayEUG*
5. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ *Art. 30b Abs. 3-5 BayEUG*
6. Klassen mit festem Lehrertandem\* an Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ *Art. 30b Abs. 5 BayEUG*



# 1. Kooperationsklassen (786)

Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG

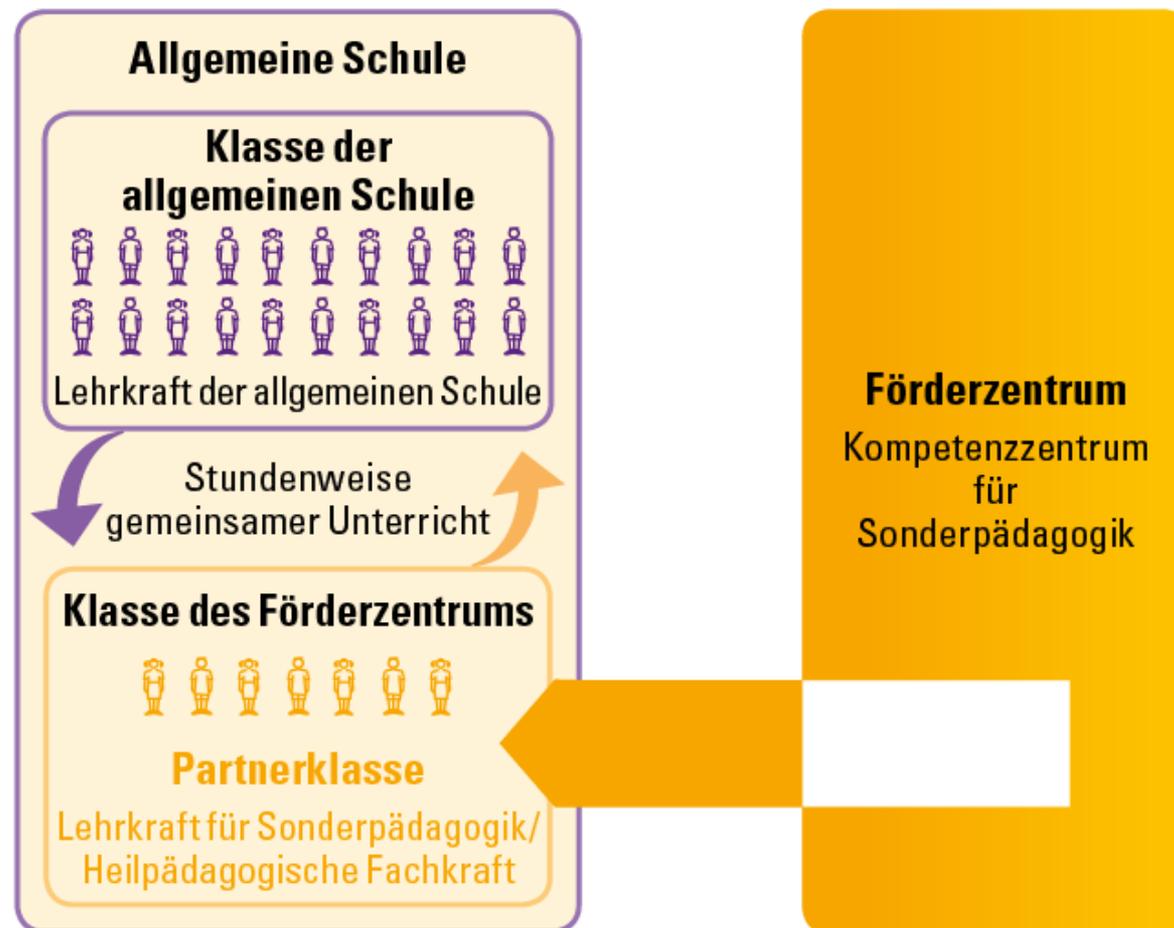




## 2. Partnerklassen (188)

(Auch umgekehrt: Partnerklassen der Regelschule an Förderschulen möglich)

*Art. 30a Abs. 7 Ziff. 2 BayEUG*





### 3. Offene Klassen der Förderschule

*Art. 30a Abs. 7 Ziff. 3 BayEUG*

#### Förderzentrum

Kompetenzzentrum für  
Sonderpädagogik

#### Geöffnete Klasse



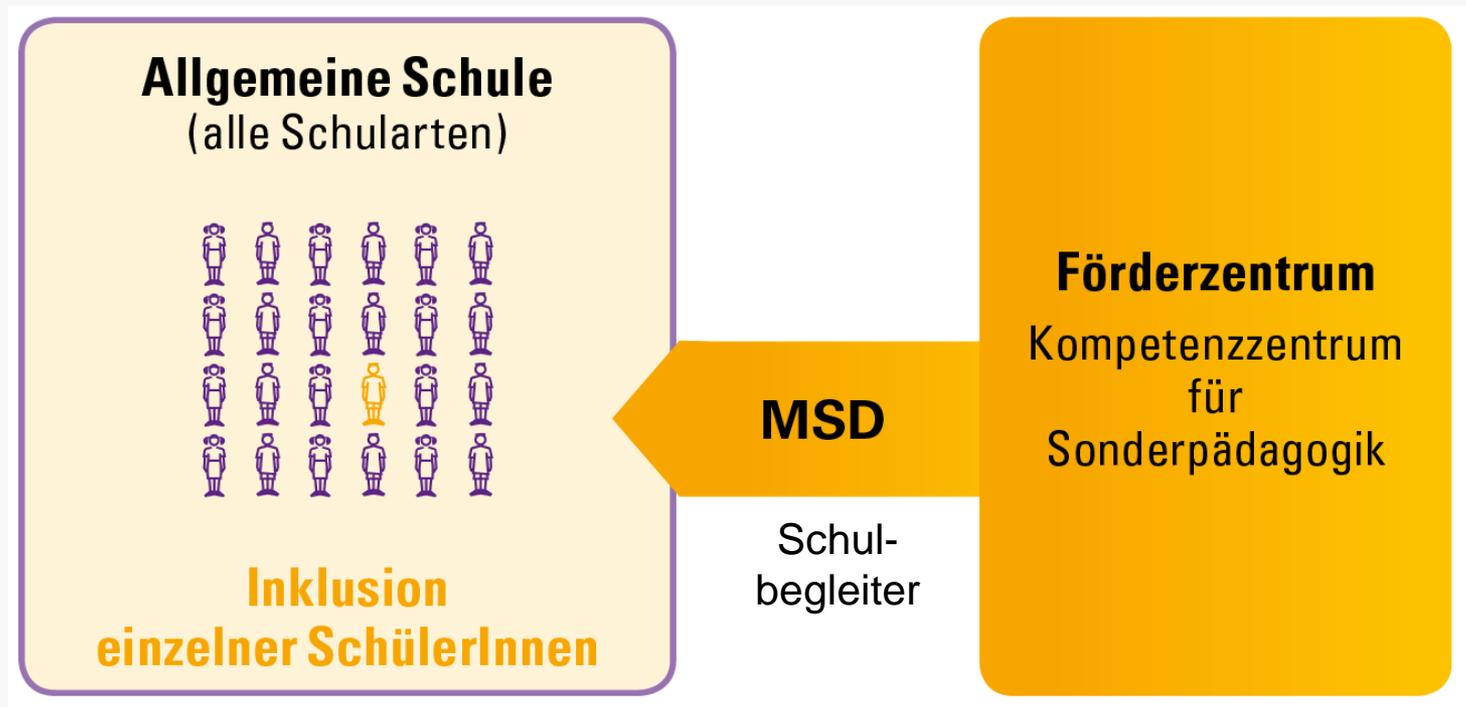
Anm.:

Bis zu **20%** je Klasse können  
**Schüler ohne Förderbedarf**  
in der Klassenbildung  
berücksichtigt werden



## 4. Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler

*Art. 30b Abs. 2 BayEUG*





## 5. Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“

*Art. 30b Abs. 3-5 BayEUG*

(126 in 2013/14)

Allgemeine Schule  
mit Schulprofil  
„Inklusion“



**Lehrkraft für  
Sonderpädagogik  
der Förderschule**

**Allgemeine Schule**  
ohne Schulprofil  
„Inklusion“

**Kompetenz-  
transfer**

**Förderzentrum**  
Kompetenzzentrum  
für Sonderpädagogik



*Art. 30b Abs. 3 BayEUG*

<sup>3</sup>**Unterrichtsformen** und Schulleben, sowie Lernen und Erziehung sind **auf die Vielfalt** der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf **auszurichten**. <sup>4</sup>Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen.



*Art. 30b Abs. 4 BayEUG*

(4) <sup>1</sup>In Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ werden **Lehrkräfte der Förderschule** in das Kollegium der allgemeinen Schule eingebunden und **unterliegen den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters\***; [...]. <sup>2</sup>Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule **gestalten** in Abstimmung mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik und gegebenenfalls weiteren Fachkräften die **Formen des gemeinsamen Lernens**.

\* Ausnahmen: Mobile Sonderpädagogische Dienste in den Förderschwerpunkten „Hören“, „Sehen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und ggf. „Geistige Entwicklung“



## *Art. 30b Abs. 4 Sätze 3 und 4 BayEUG*

### <sup>3</sup>Die **Lehrkräfte für Sonderpädagogik**

- **beraten** die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten und
- **diagnostizieren** den sonderpädagogischen Förderbedarf.

<sup>4</sup>Sie

- **fördern** Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und
- **unterrichten** in Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. <sup>5</sup>Der
- **fachliche Austausch** zwischen allgemeiner Schule und Förderschule ist zu gewährleisten.



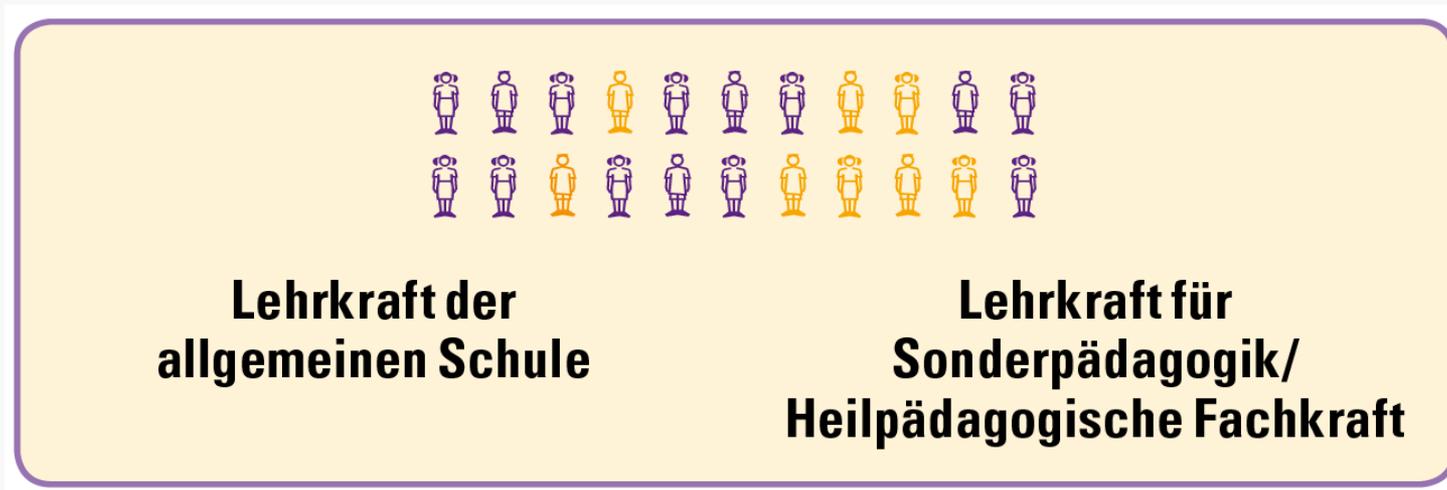
## Voraussetzungen für das Schulprofil „Inklusion“:

- Wertekonsens der gesamten Schulfamilie
- Gemeinsames Bildungs- und Erziehungskonzept
- Starke Gewichtung des Themas Inklusion im Schulentwicklungsprozess
- Schülersituation: mindestens 10 Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagog. Förderbedarf (insb. S / L / esE) laut Förderdiagnostischem Bericht (Zahl variiert nach ggf. weiteren und hohen Förderbedarfen)
- Zustimmung der Schulaufsicht und des Schulaufwandsträgers



## 6. Klassen mit festem Lehrertandem an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ (17 in 2013/14)

*Art. 30b Abs. 5 BayEUG*



- Für Schüler mit **sehr hohem** sonderpädagogischen Förderbedarf
- Eine Klasse mit festem Lehrertandem ist an allen Profilschulen, d.h. an allen Regelschularten, denkbar.
- Ggf. staatliche Pflegekraft bei mehreren pflegebedürftigen Kindern



# Elternentscheidungsrecht

## Art. 41 BayEUG



## *Art. 41 Abs. 1 Satz 3 BayEUG*

(1) <sup>1</sup>Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. [...]

<sup>3</sup>Die **Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; [...]



Hoher Stellenwert der **Beratung**



## Beratung –

Welcher Ort ist der richtige für (m)ein Kind?

### Beratungskriterien:

- Welche konkreten Möglichkeiten gibt es (vor Ort)? Ressourcen der allgemeinen Schule?
- Soziale Teilhabe, Wohnortnähe
- Spezifische Förderung in der besonderen Atmosphäre des Förderzentrums
- Schulische, familiäre und sonstige Unterstützungssysteme
- Peer-group-Erfahrung, Rollenvorbilder, Identitätsentwicklung
- Persönlichkeit des Kindes

Grundsätzlich gilt: Keine dauerhafte Festlegung auf eine Förderortentscheidung!



## Grenzen

### *Art. 41 Abs. 5 BayEUG*

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder
  2. **beeinträchtigt** sie oder er die **Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich**,
- besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.

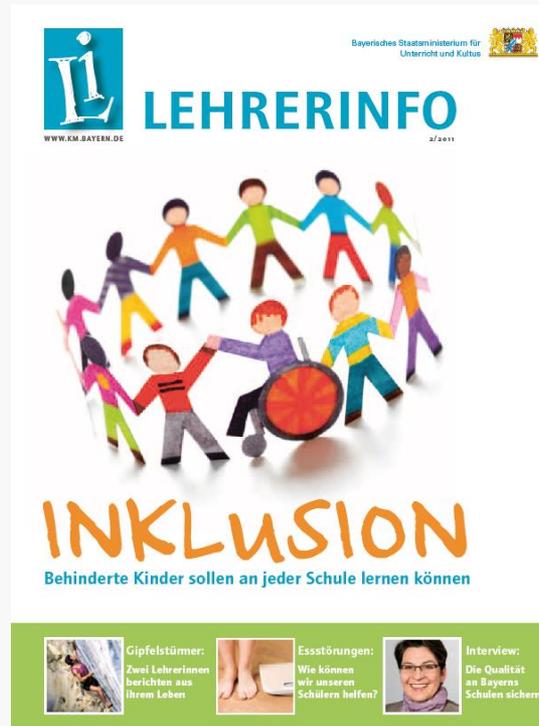


### 3. Die Schule der Zukunft oder: Wie geht's jetzt weiter?

Inklusion erfordert als gesamtgesellschaftliche Aufgabe einen gemeinsamen, längerfristigen Entwicklungsprozess.

#### **Zukünftige Schritte:**

- Ausbau der Vielfalt der Lernorte und des gemeinsamen Lernens
- Stärkung der allgemeinen Schule in inklusiven Angelegenheiten
- Weiterentwicklung der Förderschulen zu
  - Sonderpädagogischen Kompetenzzentren
  - alternativen Lernorten und
  - inklusiven Schulen
- Stärkung der Elternrechte
- Schaffen von Vorbildern, die andere begeistern





Danke  
für Ihre Aufmerksamkeit!